

Bundessozialgericht

Aktenzeichen:

5 RKn 32/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am  
5. November 1965

.....  
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf  
die mündliche Verhandlung vom 5. November 1965  
durch

Senatspräsident

R i c h t e r

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. D a p p r i c h ,

Bundesrichter

Dr. S c h w a n k h a r t ,

Bundessozialrichter

S c h l e g e l und

Bundessozialrichter

v a n B ü r c k

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom  
1. März 1962 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens  
haben die Beteiligten einander nicht zu  
erstatten.

- 2 -



- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Der 1903 geborene Kläger begann am 28. Mai 1918 als Berggeklauer auf der Zeche sein Erwerbsleben, war allerdings erst vom 23. Dezember 1919 an in der Arbeiterrentenversicherung versichert. Vom 23. Dezember 1919 bis zum 30. April 1922 war er 27 Monate als Schlepper und vom 1. Mai 1922 bis zum 19. August 1926 als Gedingeschlepper und Lehrhauer tätig. In die knappschaftliche Pensionskasse wurde er erst am 1. Juli 1926 aufgenommen. Vom 14. November 1927 bis zum 21. September 1929 war er 23 Monate als Hauer tätig, erhielt seinen Hauerschein jedoch erst am 25. September 1929. Anschließend war der Kläger erwerbslos. Vom 13. Juli 1937 bis zum 15. Mai 1938 war er wieder als Hauer beschäftigt. Vom 17. Mai 1938 bis zum 31. Oktober 1939 wurde er als Zimmerhauer und seit dem 1. November 1939 als Lokomotivführer in Lohngruppe I unter Tage geführt.

Wegen eines am 5. Juli 1921 unter Tage erlittenen Unfalls bezog der Kläger von der Bergbauberufsgenossenschaft (BEG) vom 14. Oktober 1921 an eine Unfallrente von 33 1/3 v. H. und seit dem 1. November 1923 von 20 v.H. Mit Ablauf des Dezember 1924 wurde diese Rente entzogen. Auf Grund eines Verschlimmerungsantrags gewährte ihm die BEG seit dem 27. September 1937 eine Unfallrente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. Ein Verschlimmerungsantrag vom 19. März 1947 hatte keinen Erfolg.

Auf seinen Antrag gewährte die beklagte Knappschaft dem Kläger die Knappschaftsrente a.R. vom 1. Dezember 1942 an. Mit Bescheid vom 19. Januar 1946 wurde diese Rente allerdings wieder entzogen.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Am 2. Oktober 1957 beantragte der Kläger die Gewährung von Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte diesen Antrag durch Bescheid vom 29. April 1959 mit der Begründung ab, der Kläger könne als bisheriger Grubenlokführer noch gleichwertige Arbeiten verrichten. Es liege daher weder Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit noch verminderte bergmännische Berufsfähigkeit vor. Mit Bescheid vom 5. Februar 1960 wurde der gegen diesen Bescheid erhobene Widerspruch zurückgewiesen. In diesem Bescheid wird ausgeführt, die Tätigkeit als Hauer könne deshalb nicht als Hauptberuf angesehen werden, weil bei ihrer Aufgabe die knappschaftliche Wartezeit noch nicht erfüllt gewesen sei. Die Wartezeit könne auch nicht als erfüllt gelten, denn zur Zeit des Arbeitsunfalls (1921) sei der Kläger noch nicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert gewesen. Danach aber sei kein neuer Arbeitsunfall eingetreten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Klage, mit welcher der Kläger beantragt hat, die Beklagte unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 1960 und des Bescheides vom 29. April 1959 zu verurteilen, ihm vom 1. Oktober 1957 an die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu gewähren. Mit Urteil vom 22. Februar 1961 hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. Oktober 1957 Bergmannsrente zu gewähren.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 1. März 1962 die Entscheidung des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Es ist der Auffassung, daß dem Kläger kein Anspruch auf Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zustehe, die er allein noch

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

erstrebt habe. Die Hauerarbeit könne nicht als die "bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit" angesehen werden, weil der Kläger bei ihrer endgültigen Aufgabe die knappschaftliche Wartezeit noch nicht erfüllt gehabt habe. Auf die Wartezeit für die Bergmannsrente könnten nur die Versicherungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet werden, beim Kläger also nur die seit dem 1. Juli 1926 zurückgelegte knappschaftliche Versicherungszeit von 39 Monaten, mit denen die Wartezeit jedoch nicht erfüllt werde. Aus den Beitragsunterlagen der Beklagten ergebe sich auch keine entsprechende Anzahl anrechenbarer Ersatzzeiten. Die Wartezeit könne ferner nicht nach § 52 Nr. 1 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) als erfüllt gelten. Gegen die Anwendung dieser Vorschrift bestünden schon deshalb Bedenken, weil der in Betracht kommende Arbeitsunfall sich sowohl vor Eintritt in die knappschaftliche Versicherung als auch vor Aufnahme der Gedingearbeit ereignet habe. Selbst wenn man aber die Verschlimmerung der Folgen eines früheren Arbeitsunfalls dem "Arbeitsunfall" im Sinne von § 52 Nr. 1 RKG gleichsetze, könne das für den Kläger zu keinem günstigeren Ergebnis führen. Denn nach Art. 2 § 8 des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) gelte diese Vorschrift nur für Versicherungsfälle, die nach dem 30. April 1942 eingetreten sind. Der Versicherungsfall sei hier aber bereits vorher eingetreten gewesen.

Gehe man davon aus, daß der Kläger - entgegen seinen jetzigen Erklärungen - zunächst noch längere Zeit als Zimmerhauer und Lokführer gearbeitet und mit diesen Tätigkeiten die knappschaftliche Wartezeit erfüllt habe, so würde diese Tätigkeit zwar bei ihm als "bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit" im Sinne von § 45 Abs. 2 RKG anzusehen sein, jedoch rechtfertige dies keinen Rentenanspruch, weil er nach ärztlichem

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Gutachten noch in der Lage sei, leichtere Arbeiten der Lohngruppen III und IV unter und über Tage zu verrichten, die den Tätigkeiten der Lohngruppe I unter Tage gleichwertig sind. Folge man aber seinen früheren Angaben, wonach er seit Aufgabe der Hauertätigkeit in Wirklichkeit nur noch als Bahnreiniger und Maschinenputzer gearbeitet habe, so müßte sogar von einer dieser Tätigkeiten als Hauptberuf ausgegangen werden. Diesen Tätigkeiten sei aber jede andere knappschaftliche Tätigkeit im wesentlichen gleichwertig.

Gegen dieses - am 30. März 1962 zugestellte - Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 27. April 1962 Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 23. Mai 1962 begründet. Er ist der Auffassung, daß er im Hauptberuf Hauer sei. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts müsse angenommen werden, daß bei Aufgabe der Hauertätigkeit die Wartezeit nach § 52 Nr. 1 RKG als erfüllt gelte. Art. 2 § 8 KnVNG erfasse nicht nur Versicherungsfälle, die nach dem 30. April 1942 eingetreten seien, sondern auch solche, die sich früher ereignet hätten.

Er beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 1. März 1962 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 22. Februar 1961 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

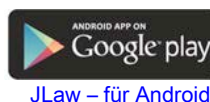
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Der Hauerberuf könne nicht als Hauptberuf anerkannt werden.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Denn der Kläger habe bei Aufgabe dieses Berufes die Wartezeit aus knappschaftlichen Beiträgen noch nicht erfüllt gehabt. Die Wartezeit könne auch nicht als erfüllt gelten. Als der Kläger den Unfall am 5. Juli 1921 erlitten habe, hätte er der knappschaftlichen Rentenversicherung noch nicht angehört. Zwar hätten sich die Auswirkungen des Arbeitsunfalls im September 1937 mit der Folge verschlimmert, daß die BEG dem Kläger seit 27. September 1937 eine Unfallrente nach einer MÖE um 30 v.H. bewilligt habe. Der Kläger sei aber nicht infolge des Arbeitsunfalls vom 5. Juli 1921 vermindert bergmännisch berufsfähig geworden. Denn er habe die Hauerarbeit erst am 15. Mai 1938 aufgegeben. Ausgehend von der Grubenlokführertätigkeit als Hauptberuf, könne bei dem Kläger verminderte bergmännische Berufsfähigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG aber nicht angenommen werden.

## II

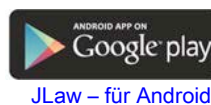
Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Zu Recht hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Denn der Kläger, der jetzt nur noch die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG beantragt, ist nicht vermindert bergmännisch berufsfähig nach § 45 Abs. 2 RKG.

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, kann die Hauertätigkeit nicht als bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit (Hauptberuf) des Klägers angesehen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats kann eine Tätigkeit nur dann als Hauptberuf anerkannt werden, wenn der Versicherte bei ihrer Aufgabe die Wartezeit erfüllt hat oder diese zu diesem Zeitpunkt als erfüllt gilt (vgl. SozR RKG Nr. 22 zu § 35 aF, Nr. 17 zu § 45).

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 7 -

Nach § 50 RKG werden für die Frage, ob die Wartezeit erfüllt ist, nur knappschaftliche Versicherungszeiten berücksichtigt. Der Kläger hatte aber, als er im Jahre 1938 die Hauertätigkeit endgültig aufgegeben hat, die Wartezeit mit knappschaftlichen Beiträgen bei weitem nicht erfüllt, wie das LSG zutreffend entschieden hat.

Die Wartezeit kann auch nicht auf Grund der sog. Wartezeitfiktion als zu diesem Zeitpunkt erfüllt gelten. Nach § 52 Nr. 1 RKG gilt die Wartezeit für die Bergmannsrente als erfüllt, wenn der Versicherte infolge eines Arbeitsunfalls vermindert bergmännisch berufsfähig geworden ist. Diese Vorschrift entspricht im Grundsatz den früheren gesetzlichen Regelungen (§ 43 RKG aF i.V.m. § 31 AVG aF und § 1262 Abs. 5 RVO in der seit 1. Mai 1942 geltenden Fassung, des § 3 der VO vom 22. Juni 1942 zur Anpassung der Reichsversicherungsgesetze an das 2. Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. Juni 1942 - RGBI I 411 -; § 1263 a RVO idF des Art. 17 der 1. VO zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 - 1. VereinfVO -, FGBI I 41). Nach Art. 2 § 8 KnVNG gilt § 52 Nr. 1 RKG auch für Versicherungsfälle, die nach dem 30. April 1942 eingetreten sind. Der Kläger verkennt die Bedeutung dieser Vorschrift. Da jede Rechtsnorm nur diejenigen Tatumstände erfaßt, die sich nach ihrem Inkrafttreten ereignen, würde § 52 Nr. 1 RKG ohne eine gesetzliche Rückwirkungsanordnung nur die Arbeitsunfälle erfassen, die sich nach dem 31. Dezember 1956, also nach Inkrafttreten des KnVNG, ereignet haben. Die Bedeutung des Art. 2 § 8 KnVNG liegt also darin, daß § 52 Nr. 1 RKG auch auf frühere Arbeitsunfälle anzuwenden ist, soweit sie sich nach dem 30. April 1942 ereignet haben. Zweifelhaft war allerdings, ob der vor

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

dem 1. Januar 1957 auch in der knappschaftlichen Rentenversicherung geltende § 1263 a RVO (Art. 17 der 1. VereinfVO) nach Art. 26 aaO auf alle Versicherungsfälle anzuwenden war, für die am 31. März 1945 ein das Versicherungsverhältnis abschließender rechtskräftig gewordener Bescheid noch nicht ergangen ist, auch für Versicherungsfälle galt, die vor Inkrafttreten des 2. Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. Juni 1942 (RGBl I 407) - nach § 7 dieses Gesetzes also vor dem 1. Mai 1942 - eingetreten sind. Der 4. Senat des BSG hat zu § 1263 a RVO idF der 1. VereinfVO entschieden, daß auch die vor dem 1. Mai 1942 liegenden Arbeitsunfälle begünstigt sind (BSG 7, 146 ff). Der erkennende Senat hat Bedenken, sich dieser Entscheidung für das Knappschaftsrecht anzuschließen. Diese Frage kann jedoch im vorliegenden Fall auf sich beruhen, weil der Anspruch des Klägers selbst dann nicht begründet ist, wenn man der Auffassung des 4. Senats des BSG für das Knappschaftsrecht beitrifft. Denn die Voraussetzungen des § 52 Nr. 1 RKG liegen schon aus einem anderen Grunde nicht vor.

Nach dem Wortlaut des § 52 Nr. 1 RKG wird diese Vergünstigung nur einem "Versicherten" gewährt. Es muß also ein wirksames Versicherungsverhältnis bestanden haben, d.h. es muß wenigstens aus einem vorher wirksam entrichteten Beitrag die Anwartschaft erhalten gewesen sein. Im vorliegenden Fall, in dem der Arbeitsunfall und der Rentenversicherungsfall zeitlich auseinanderfallen, kommt es also darauf an, ob bereits im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls ein wirksames Rentenversicherungsverhältnis bestanden haben muß oder ob es genügt, wenn dieses nachträglich begründet worden ist und beim Eintritt des Rentenversicherungsfalles vorgelegen hat. Der Wortlaut des § 52 Nr. 1 RKG gibt für die Entscheidung dieser Frage allein keinen Aufschluß. Der Gesetzgeber hat sicherlich nur den Normalfall in



seinem Blickfeld gehabt, in welchem der Arbeitsunfall und der Rentenversicherungsfall zumindest im wesentlichen zeitlich zusammenfallen, nicht aber Fälle der vorliegenden Art, in welchen der Arbeitsunfall und der Rentenversicherungsfall zeitlich wesentlich auseinanderfallen. Der Senat ist der Auffassung, daß in einem solchen Fall schon im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls ein wirksames Rentenversicherungsverhältnis vorgelegen haben muß, m.a.W., daß der Arbeitsunfall bereits einen Rentenversicherten betroffen haben muß. Es wäre nämlich mit rentenversicherungsrechtlichen Grundsätzen kaum vereinbar, einem Ereignis, hier dem Arbeitsunfall, das gesetzliche Voraussetzung der Wartezeitfiktion und damit des Rentenanspruchs ist, bereits eine versicherungsrechtlich relevante Bedeutung zuzumessen, wenn der Betroffene bei dem Eintritt dieses Ereignisses überhaupt noch nicht der Rentenversicherung angehört hat. Andernfalls würde ein Teil des Versicherungsrisikos in einer versicherungsrechtlichen Grundsätzen widersprechenden Weise dem Rentenversicherungsträger und damit der Versichertengemeinschaft aufgebürdet werden. Der durch den Arbeitsunfall Betroffene wäre nämlich, wenn etwas anderes Rechtens wäre, in der Lage, noch nach einem Arbeitsunfall, der nicht unmittelbar zum Eintritt des Rentenversicherungsfalles führt, durch Entrichtung auch nur eines einzigen Rentenversicherungsbeitrages die Voraussetzung für eine Rentengewährung für den Fall, daß später infolge Verschlimmerung der Unfallfolgen der Rentenversicherungsfall eintritt, zu schaffen (so im Ergebnis zu dem ähnlichen Fall des § 1263 a Abs. 1 Nr. 3 RVO aF auch der 12. Senat des BSG in SozR Nr. 14 zu § 1263 a aF mit Nachweisen).

Da im vorliegenden Fall im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls für den Kläger noch kein knappschaftlicher Beitrag ent-



richtet worden war - die vor diesem Zeitpunkt für ihn zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichteten Beiträge zählen in entsprechender Anwendung des § 50 RKG auch insoweit nicht -, greift die Wartezeitfiktion nicht Platz.

Der Umstand, daß sich die Unfallfolgen einige Zeit nach dem Unfall zunächst einmal gebessert hatten, so daß die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung entzogen wurde, um sich dann später, und zwar noch vor Aufgabe der Hauertätigkeit wieder zu verschlimmern, spielt für die Entscheidung dieser Frage keine Rolle. Abgesehen davon, daß nach dem Wortlaut des § 52 Nr. 1 RKG ein anderes Ereignis als der Arbeitsunfall und die möglichen Rentenversicherungsfälle insoweit nicht maßgebend sein können, würde dem Rentenversicherungsträger ein mit versicherungsrechtlichen Grundsätzen nicht zu vereinbarendes Risiko auch dann aufgebürdet werden, wenn man dieses Ereignis anstelle des Arbeitsunfalls als maßgebend ansehen würde.

Da somit der Hauerberuf als Hauptberuf des Klägers ausscheidet, ist weiter zu prüfen, von welcher anderen Tätigkeit als Hauptberuf auszugehen ist. Das Berufungsgericht hat es offengelassen, ob der Kläger nach Aufgabe der Hauertätigkeit die Arbeit eines Zimmerhauers und Lokomotivführers unter Tage oder aber, wie er behauptet, nur die Tätigkeiten eines Bahnreinigers und Maschinenputzers verrichtet hat. Selbst wenn man zugunsten des Klägers von der Tätigkeit eines Zimmerhauers oder Lokomotivführers unter Tage (Lohngruppe I unter Tage der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau) ausgeht, ist er, wie das Berufungsgericht zu Recht entschieden hat, nicht vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG. Denn er ist nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts, an die der erkennende Senat nach § 163 SGG gebunden ist, noch in der Lage, leichte Tätigkeiten, wie sie von den ärztlichen Sachverständigen in ihren Gutachten aufgeführt



sind, zB die des 2. Maschinisten und Maschinenwärters (Lohngruppe III unter und über Tage), zu verrichten. Auf diese Tätigkeiten kann der Kläger verwiesen werden, weil sie gegenüber der Arbeit des Zimmerhauers und Lokomotivführers unter Tage im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG sind.

Wenn man aber den früheren Angaben des Klägers über die Art seiner Tätigkeit nach 1938 folgt, also die Arbeit eines Bahnreinigers oder des Maschinenputzers als seinen Hauptberuf ansieht, so ist der Kläger erst recht nicht vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG, weil er, von diesen Hauptberufen ausgehend, nicht nur auf die genannten Tätigkeiten, sondern darüber hinaus auf alle in knappschaftlich versicherten Betrieben vorkommenden Arbeiten verwiesen werden kann. Die Revision des Klägers muß daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

